

Lizenzvereinbarung (EULA)

Präambel

Die Neuberger Gebäudeautomation GmbH (nachfolgend „Lizenzgeber“) entwickelt und vertreibt Software für den Betrieb der von ihr hergestellten Geräte der Gebäudeautomation. Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (nachfolgend „EULA“ oder „Lizenzbedingungen“) soll die Nutzung der bereitgestellten Software durch den jeweiligen Endkunden (nachfolgend „Kunde“) regeln.

Der Kunde erwirbt die im Software-Produktschein genannten Software inklusive der zugehörigen elektronischen oder physischen Benutzerdokumentation (nachfolgend „Software“) direkt vom Lizenzgeber oder von einem durch den Lizenzgeber autorisierten Wiederverkäufer.

Durch die Installation oder die sonstige Nutzung der Software erklärt sich der Kunde mit diesen Lizenzbedingungen (<https://www.neuberger.net/service/downloads>) einverstanden. Wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht zustimmt, darf er die Software nicht installieren oder nutzen.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Lizenzbedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenzgeber und dem jeweiligen Kunden. Entgegenstehende oder von diesen Lizenzbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn der Lizenzgeber hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Sie gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die die Bestellung zu Zwecken vornimmt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Rechteeinräumung und Beschränkungen

2.1 Der Lizenzgeber räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang ein.

2.2 Der Kunde erhält eine Kopie der Software auf einem Datenträger und ist für die Installation/ Inbetriebnahme der Software selbst verantwortlich. Eine Unterstützung bei der Inbetriebnahme der Software kann gesondert mit dem Lizenzgeber vereinbart werden und ist gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Lizenzgebers zu vergüten.

2.3 Die erworbene Lizenz legt die maximal zulässige Geräteanzahl für die Nutzung verbindlich fest. Diese Beschränkung wird durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese technischen Schutzmaßnahmen zu umgehen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine virtuelle Maschine, auf der die Software installiert ist, zum Zwecke der Umgehung der Hardware- und Lizenzbindung zu klonen oder zu duplizieren. Eine Erhöhung der Geräteanzahl erfordert den Erwerb entsprechender Lizenzen.

2.4 Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, es sei denn, die Vervielfältigung ist zur Datensicherung erforderlich. Der Kunde ist in dem Fall berechtigt, maximal zwei Sicherungskopien der Software zu erstellen. Diese Kopien sind als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers zu versehen.

2.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern, in anderer Weise umzuarbeiten und/oder in eine andere Code-Form zu übersetzen. Die Dekompilierung, das Reverse-Engineering oder eine sonstige Rückübersetzung des

Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist unzulässig. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die auf der Software und der Dokumentation angebrachten Schutzrechtsvermerke, wie Copyright-Vermerke oder Lizenznummern, und sonstige Angaben über die Herstellereigenschaften, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte des Lizenzgebers unverändert beizubehalten und nicht zu entfernen.

2.7 Der Kunde ist berechtigt, die von ihm erworbene Kopie der Software einem Dritten dauerhaft zu überlassen. In dem Fall ist er verpflichtet, die Nutzung der Software vollständig aufzugeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinem System zu entfernen, alle Sicherungskopien zu löschen und dem Dritten die Einhaltung der in dieser EULA enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen.

2.8 Eine Unterlizenzierung oder sonstige Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte ist – vorbehaltlich § 2 Abs. 7 dieser Bedingungen – nicht gestattet.

2.9 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, Updates für die Software zur Verfügung zu stellen. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

2.10 Der Lizenzgeber bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, auch wenn der Kunde die Software entgegen diesen Bedingungen verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.

§ 3 Systemanforderungen und Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderliche Systemumgebung (Hardware und Software von Drittanbietern) zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

3.2 Die detaillierten Mindestanforderungen für den Betrieb der Software sind in den separaten Dokumenten des Lizenzgebers („Anforderungen virtuelles System“, „Anforderungen physikalisches System“, „Anforderungen Client-PC“) festgelegt. Diese Dokumente sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil dieser Lizenzbedingungen und abrufbar unter: <https://www.neuberger.net/service/downloads>.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Software und etwaige Lizenzschlüssel vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

4.1 Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die gelieferten Datenträger bei Übergabe frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und die Software, die im Software-Produktschein und der Dokumentation beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Der Kunde wird den Lizenzgeber auf Anforderung nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers unterstützen.

4.2 Wenn der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, die Software nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu überprüfen und erkennbare Fehler unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen nachdem er den Mangel festgestellt hat.

4.3 Sofern der Kunde Unternehmer ist, beträgt die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Verbraucher gilt im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

4.4 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel nachweislich durch den Einsatz von nicht durch den Lizenzgeber freigegebener Drittanbieter-Software verursacht wurde.

4.5 Ebenso sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass die Software in einer nicht den Mindestanforderungen im Sinne von § 3 dieser Lizenzbedingungen entsprechenden Systemumgebung eingesetzt wird.

4.6 Gegenüber Unternehmern ist die Mängelhaftung ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von dem Lizenzgeber zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Eine unsachgemäße Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde selbst und/oder ein Dritter Änderungen und/oder Ergänzungen an den Lizenzprodukten des Lizenzgebers ohne ausdrückliche Genehmigung vornimmt. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die Einflüsse, die unsachgemäße Nutzung, die jeweilige Veränderung und/oder die Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel sind.

4.7 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

4.8 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.9 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.10 Vorstehende Beschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

§ 5 Geheimhaltung

5.1 Die Software (inkl. der zugehörigen Dokumentation) stellen Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers dar. Der Kunde ist verpflichtet, diese sowie alle weiteren erkennbaren vertraulichen Informationen des Lizenzgebers gegenüber Dritten geheim zu halten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht zugänglich zu machen.

5.2 Der Kunde trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff.

5.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit der Kunde gesetzlich oder auf Grund behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall informiert der Kunde den Lizenzgeber unverzüglich vorab, soweit rechtlich zulässig.

§ 6 Folgen beim Verstoß gegen die Lizenzbedingungen

6.1 Bei einem wesentlichen Verstoß des Kunden gegen diese Lizenzbestimmungen, ist der Lizenzgeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Lizenz außerordentlich zu kündigen. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei der unbefugten Weitergabe der Software an Dritte oder der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, ist der Lizenzgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

6.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Nutzungsrechte. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen, sämtliche installierten Kopien einschließlich der Sicherungskopien von seinen Systemen unwiderruflich zu löschen und alle überlassenen Datenträger an den Lizenzgeber zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Kunde die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Ausfuhrkontrolle

Die Software und Dokumentation können deutschen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen unterliegen. Eine Ausfuhr oder ein Re-Export darf nur mit den erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden erfolgen. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen allein verantwortlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist berechtigt, der Übertragung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung schriftlich oder in Textform zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der Frist, gilt die Übertragung als genehmigt. Der Lizenzgeber wird den Kunden rechtzeitig über die Übertragung informieren und ihn ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht sowie die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

8.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers, soweit der Kunde Unternehmer ist.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Rothenburg ob der Tauber, März 2026

Neuberger Gebäudeautomation GmbH
Neuberger Gebäudeautomation AG